

VCI-Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

Zusammenfassung:

Im Rahmen der Evaluierung nach § 8 Absatz 3 Satz 2 KrWG beabsichtigt die Bundesregierung, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die sogenannte Heizwertklausel aus dem KrWG zu streichen. Wie nachstehend näher ausgeführt, würde hierdurch für die Industrie unmittelbar und mittelbar eine erhebliche Zusatzbelastung entstehen. Allein hinsichtlich des Abfall- und des Genehmigungsmanagements müsste die Industrie Mehrkosten im dreistelligen Mio.-Euro-Bereich tragen. Dies wurde u.a. im Rahmen der Studie, welche zur Ermittlung des Erfüllungsaufwandes von Bundesumweltministerium und Umweltbundesamt bei der Bipro GmbH in Auftrag gegeben wurde, deutlich herausgearbeitet. Um diese Belastungen zu vermeiden, hält der VCI es für essentiell, dass für die relevanten Abfallströme eine geeignete rechtlich verbindliche Auffangregelung geschaffen wird, mit dem Ziel, die energetische Abfallverwertung – insbesondere für gefährliche Industrieabfälle – in praktikabler Art und Weise im bisherigen Umfang zu ermöglichen.

Nachhaltiges Abfallmanagement in der chemischen Industrie:

In der Chemie ist es üblich, dass in der Produktion anfallende Nebenprodukte innerhalb der Prozessführung oder in anderen geeigneten Verfahren soweit wie möglich direkt wieder eingesetzt werden. Durch diese Maßnahmen des produktionsintegrierten Umweltschutzes werden Abfälle vermieden und wird das Abfallaufkommen vermindert. Das Gesamtabfallaufkommen der deutschen chemischen Industrie lag 2012 gemäß PRTR-Datenbank bei etwa 2,66 Mio. t/a. Davon waren ca. 1,42 Mio. t/a nicht gefährliche Abfälle und 1,24 Mio. t/a gefährliche Abfälle (Quelle: UBA, PRTR-Daten)¹. Der Anteil der gefährlichen Abfälle am Gesamtabfallaufkommen beträgt somit in der chemischen Industrie knapp 50 % und ist damit im Branchenvergleich überproportional hoch. Die Gesamtverwertungsquote der gefährlichen Abfälle in der Chemie lag 2012 bei knapp 60 % (43 % energetische Verwertung, 15 % stoffliche Verwertung).

¹ Hinweis: Bei der PRTR-Datenerfassung werden Abfälle ab einer Grenze von 2 t/a für gefährliche und von 2.000 t/a für nicht gefährliche Abfälle erfasst, die außerhalb der Betriebe entsorgt werden. Die tatsächliche Abfallmenge wird aufgrund der Eigenentsorgung einiger größerer Chemieunternehmen daher in Summe etwas höher liegen. Exaktes Datenmaterial hierzu liegt nach unserer Kenntnis nicht vor. Die Größenordnung der Abfallerzeugung der Branche wird durch die PRTR-Daten aber u.E. in etwa deutlich. Eine noch bessere Datengrundlage über die gesamte Branche ist uns nicht bekannt.

Hieran wird deutlich, dass die energetische Abfallverwertung in der Chemie eine wesentliche Bedeutung innehat. Aber auch in anderen Industriebranchen spielt die energetische Abfallverwertung – je nach Beschaffenheit der Abfallströme – eine wichtige Rolle.

Der VCI begrüßt und unterstützt den Ansatz einer nachhaltigen Abfallwirtschaft ausdrücklich. Um dem Nachhaltigkeitsgedanken aber auch tatsächlich Rechnung tragen zu können, ist es essentiell, dass die Abfallqualität über den optimalen Verwertungsweg entscheidet. Der nachhaltigste Verwertungsweg kann somit sowohl die stoffliche als auch die energetische Verwertung sein. Dies verringert den Primärrohstoffeinsatz und schont die Ressourcen.

Demnach werden Abfallströme, die nach Abwägung ökologischer, wirtschaftlicher, sozialer und technischer Aspekte (gemäß Artikel 4 EU-Abfallrahmenrichtlinie bzw. §§ 6 bis 8 KrWG) am besten für ein Recycling geeignet sind, entsprechend verwertet. Beispielsweise werden sortenreine und saubere (Chemie)-Abfälle in der Regel recycelt. Des Weiteren werden Abfallströme, die sich nach dem vorgenannten Abwägungsprozess gemäß ihrer Beschaffenheit als am besten geeignet für die energetische Abfallverwertung zeigen, als Brennstoffsubstitut eingesetzt. Die hierbei generierte Energie wird auf effiziente Weise sowohl für die industrielle als auch für die öffentliche Energienutzung verwandt. Beispielsweise eignen sich vermischte und stark verunreinigte Lösemittelabfälle aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen in der Regel besser für die energetische Verwertung als für das Recycling. So lassen sich viele aus der Produktion stammende Lösemittelgemische bereits aus technischer Sicht nicht aufreinen und somit auch nicht recyceln.

Der Abfall substituiert die Ressourcen Gas und Öl als Energieträger. Da Gas und Öl in der chemischen Industrie in erheblichem Maße auch als Roh- bzw. Einsatzstoffe verwendet werden, findet durch die energetische Abfallverwertung gleichermaßen eine Verringerung des Primärrohstoffeinsatzes statt. Die industrielle energetische Abfallverwertung – insbesondere in Industrieparks (der Chemie) und in (Chemie-)Verbundstandorten – zeichnet sich zudem dadurch aus, dass die Brennstoffsubstitution unmittelbar vor Ort, d.h. ohne lange Transportvorgänge (weder von Energie noch von Brennstoff) erfolgt. Teilweise wurden durch erhebliche Investitionen Pipeline-Lösungen umgesetzt, die Straßentransporte – und die damit verbundenen potentielle Gefahren und Emissionen – ersetzen.

Auch im Rahmen der Produktentwicklungen (R&D, Scale-up bis zur Produktion) werden immer wieder die relevanten Abfallströme betrachtet und auch operativ im Sinne der fünfstufigen Abfallhierarchie optimiert.

Die deutsche chemische Industrie verfügt über zahlreiche eigene hochmoderne Sonderabfallverbrennungsanlagen, die den Energieinhalt der gefährlichen Abfälle im Rah-

men der Abfallverwertung optimal nutzen, indem Dampf und Strom mit hohen Wirkungsgraden erzeugt werden. Diese Energie wird in der Regel direkt wieder in industriellen Produktionsverfahren eingesetzt, so dass eine ganzjährige gleichmäßige Abnahme der erzeugten Energie gewährleistet ist. So betreibt die Branche Verbrennungsanlagen mit einer genehmigten Feuerungswärmeleistung von in Summe ca. 650 MW (thermisch). Die dort behandelten Abfälle liegen in einer Größenordnung von insgesamt gut 0,5 Mio. t/a. Der Anteil der in den vorgenannten Anlagen verbrannten Abfälle mit einem Heizwert > 11.000 kJ/kg liegt bei knapp 70 %².

Im Rahmen der energetischen Verwertung spielt die Verbrennung auch aus Gründen des Umwelt- und des Arbeitsschutzes eine wichtige Rolle. Aufgrund der zugrundeliegenden Produktportfolien enthalten viele Abfälle gefährliche Stoffe, mit zum Teil reaktiven Eigenschaften. Mit diesen Abfällen gilt es, verantwortlich umzugehen, was in der Chemie – aber auch in den anderen Branchen – seit vielen Jahren eine Selbstverständlichkeit ist. Die Verbrennung von Abfällen der chemischen Industrie in dafür geeigneten Sonderabfallverbrennungsanlagen trägt somit nicht nur erheblich zum Ressourcenschutz bei, sondern leistet zudem einen wesentlichen Beitrag zum Umwelt- und Arbeitsschutz, da die von der Chemie genutzten Sonderabfallverbrennungsanlagen das Gefährlichkeitspotenzial der Abfälle optimal beherrschen und die hiermit verbundenen Emissionen in die Umwelt unter den gesetzlichen Anforderungen liegen sowie alle arbeitsschutzrelevanten Regelungen beim Umgang mit Gefahrstoffen im Sinne der Gesundheit der eingesetzten Mitarbeiter sicher einhalten. Gleichzeitig werden alle organischen Gefahr- und Schadstoffe durch die Verbrennung zerstört und deren Verschleppung und Anreicherung auf dem stofflichen Wertungspfad vermieden bzw. begrenzt. Aschen und Schlacken aus dem Verbrennungsprozess werden sicher und ordnungsgemäß entsorgt und soweit möglich als Ersatzbaustoff oder im Bergversatz verwertet.

Aber auch die Verwertung von Abfällen in Mitverbrennungsanlagen – wie z. B. Zementwerken – stellt einen wichtigen Entsorgungsweg für die Unternehmen der chemischen Industrie dar. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Abfälle für die entsprechenden Anlagen geeignet sind. Wenn dies der Fall ist, können auch hierdurch wichtige Primärressourcen eingespart werden und es wird ein Beitrag zum nachhaltigen Abfallmanagement geleistet.

Bedeutung der Heizwertklausel für die (chemische) Industrie:

Aus Sicht des VCI stellen die aktuell geltenden Vorgaben des KrWG zur Umsetzung der EU-Abfallhierarchie inklusive der als widerlegliche Vermutung ausgestalteten Gleichwertigkeitsklausel des § 8 Abs. 3 KrWG eine praktikable und bewährte Rege-

² Stand 2011; Quelle: VCI-Erhebung

lung dar. Die Heizwertklausel hat auch wesentlich zu einer nachhaltigen Abfallentsorgung in Deutschland beigetragen. Das Recycling wurde durch diese Regelung deutlich gestärkt, da der Wert von 11.000 kJ/kg bewusst hoch gewählt wurde. So wäre eine selbstgängige Verbrennung bereits bei deutlich niedrigeren Energieinhalten möglich. Aus physikalischer Sicht reicht hierfür bereits ein Energieinhalt von lediglich 6.000 kJ/kg aus. Der durchschnittliche Heizwert von Braunkohle beträgt beispielsweise ca. 8.500 kJ/kg. Man hatte sich mit 11.000 kJ/kg aber für einen deutlich ambitionierteren Wert entschieden, um das Recycling weiter voranzubringen. Dies ist gelungen. So ist Deutschland weltweit mit führend im Bereich des Recyclings. Gleichzeitig wurde der energetischen Verwertung für geeignete Abfallströme aber der notwendige Raum im Rahmen eines ganzheitlichen Abfallmanagements gegeben. Die Heizwertklausel des Kreislaufwirtschaftsgesetzes stärkt somit das Recycling, ohne hierbei die produzierende Industrie und die abfallstromspezifische Notwendigkeit der energetischen Abfallverwertung aus dem Auge zu verlieren. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz stellt diesbezüglich somit eine rechtliche Regelung mit Augenmaß für alle in der Abfallwirtschaft Beteiligten dar. Mangels anderer geeigneter Regelungen ist die Heizwertklausel somit ein Idealfall in der deutschen Gesetzgebung, den es in geeigneter Weise zu erhalten gilt.

Konsequenzen beim Wegfall der Heizwertklausel:

Die Anwendung der Heizwertklausel gewährleistet bisher ein reibungsloses Abfall- und Genehmigungsmanagement bzgl. des verantwortlichen und sicheren Umgangs mit Industrieabfällen.

Im Bereich des industriellen Abfallmanagements wird nach unserer Kenntnis regelmäßig mit Vollzugsbehörden bzw. Landesabfallgesellschaften über die Frage der Zulässigkeit der energetischen Verwertung diskutiert, zumal sich in einzelnen Bundesländern Andienungspflichten auch in den Bereich der Verwertungsabfälle erstrecken. Mit Hilfe des geltenden Rechts – speziell mit der Heizwertklausel – kommt es dabei i.d.R. zu sowohl rechtssicheren wie gleichzeitig auch praxisnahen Lösungen. Bei einem Wegfall des Heizwertkriteriums als entsprechende einfache Entscheidungshilfe ist absehbar, dass die Abstimmprozesse zwischen Wirtschaft und Verwaltung deutlich zunehmen, der Aufwand für die Unternehmen wie auch für den Vollzug dramatisch steigen und Entscheidungen zukünftig zunehmend zu Ungunsten der abfallerzeugenden Industrie getroffen würden.

Ein weiterer Aspekt in diesem Zusammenhang ist die Verlässlichkeit von Investitionsentscheidungen im Bereich des Abfallmanagements, die durch den geplanten Wegfall der Heizwertklausel infrage gestellt würde. Gerade gefährliche Abfälle der chemischen Industrie, bestehend aus einer Vielzahl von gefährlichen Substanzen, werden etwa in Chemieparcs oft besonders sicher mittels Pipelines oder Rohrleitungen zwischen den erzeugenden Betrieben und den Verbrennungsanlagen transportiert. Die

Errichtung dieser Leitungen ist vor dem Hintergrund der z. B. oft hochkorrosiven Eigenschaften mit erheblichen Investitionskosten verbunden, die i.d.R. im sechs- bis siebenstelligen Euro-Bereich liegen. Diese Investitionen dürfen durch neue rechtliche Regelungen nicht infrage gestellt werden. Wir halten für diese Entsorgungswege auch deshalb einen Bestandsschutz für notwendig.

Im Bereich des Genehmigungsmanagements ist z. B. in Anträgen auf Neugenehmigung nach BImSchG oder auch in Änderungsgenehmigungsanträgen darzulegen, in welcher Weise Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung im Rahmen der Entsorgung der entstehenden Abfälle jeweils Beachtung finden. Zudem gibt es in gültigen Genehmigungsbescheiden Vorgaben, die den Abfallerzeuger auffordern, die Abfallhierarchie anzuwenden und dieses zu belegen. Ferner ist die Einhaltung der Abfallhierarchie zunehmend ein üblicher Prüfpunkt bei den behördlichen Prüfungen nach IED. Aktuell gibt es aufgrund der geltenden praktikablen Umsetzung des entsprechenden EU-Rechts in Deutschland nach unserer Kenntnis in der Praxis erfreulicherweise bisher noch kaum wesentliche Diskussionen mit Behörden über das Ausmaß der Betreiberpflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i.V.m. § 8 KrWG hinsichtlich der Auswahl des Verwertungsweges. Wir befürchten aber, dass mit dem Wegfall des Heizwertkriteriums solche Diskussionen in erheblichem Umfang aufkommen werden und hierdurch neben dem Abfallmanagement dann zusätzlich auch das Genehmigungsmanagement und damit auch die Produktionsverfahren selbst erheblich negativ tangiert würden. Die Abwicklung von Neu- oder Änderungsgenehmigungen nach BImSchG könnte durch zusätzliche Datenerhebungs- und Darlegungspflichten bzgl. der betrieblichen Abfallentsorgung erheblich behindert bzw. verzögert werden.

So überantwortet § 13 KrWG die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen durch die Betreiber immissionsschutzrechtlich geregelter Anlagen zunächst dem BImSchG. Rechtsgrundlage für die entsprechenden Betreibergrundpflichten ist insbesondere § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG. Für die Verwertung erfolgt bzgl. der Betreibergrundpflichten dann jedoch wieder ein Rückverweis auf das KrWG. Die Umsetzung der Hierarchie in §§ 7 und 8 KrWG hat damit eine zentrale Steuerungswirkung hinsichtlich der Erfüllung der Verwertungsgrundpflicht durch die BImSchG-Anlagen. Sollte es nunmehr zukünftig zu einer Anwendung der fünfstufigen Hierarchie ohne Anwendung des Heizwertkriteriums kommen, befürchten wir, dass mangels anderer geeigneter Kriterien komplexe Regel-Ausnahme-Prüfungen bei der Abfallverwertung hinsichtlich der Wahl des jeweiligen Verwertungsweges durchgeführt werden müssten. Dies beträfe das Abfallmanagement aber auch das Genehmigungsmanagement gleichermaßen.

Wie in der Gesetzesbegründung auf Seite 22 erwähnt, müsste der Gleichrang der energetischen Verwertung beim Wegfall des Heizwertkriteriums „nunmehr durch den Abfallerzeuger oder Besitzer dargelegt und ggf. nachgewiesen werden.“ Dies kann „im konkreten Einzelfall überaus komplex sein“ (Siehe Seite 1 und 5 der Gesetzesbegründung). Diese Auffassung teilen wir ausdrücklich.

Es müssten dann zwangsläufig aufwändige, langwierige und teure Ökobilanzen gemäß ISO-Standards erstellt werden, die aus dem Lebenszyklusdenken in Verbindung mit der Abfallhierarchie abzuleiten sind – wohlgemerkt für jeden einzelnen betroffenen Abfallstrom und bei jeder Änderung der Zusammensetzung. Die EU-Kommission hat hierfür einen sehr komplexen und aus Sicht des VCI nicht praxistauglichen, sehr theoretischen 200-seitigen Leitfaden erstellt, der einen ersten Eindruck bzgl. der zu erwartenden Belastungen für die Industrie und der Unklarheiten im Vollzug vermittelt.

Wir haben die Erstellung einer abfallstrombezogenen Lebenszyklusanalyse – allein hinsichtlich des Personaleinsatzes – sehr konservativ mit 10 Personentagen pro Abfallstrom abgeschätzt. Diese Auffassung wurde im Rahmen der „Bipro-Studie“ bestätigt. Unternehmen ohne entsprechenden Personalsachverstand (insbesondere KMU) müssten das entsprechende „Know-how“ extern zukaufen, wobei zu berücksichtigen ist, dass eine derartige Anzahl von Experten kurzfristig nicht verfügbar sein dürfte. Ggf. müssten vorübergehend Personalressourcen aufgebaut werden, um die notwendigen Anforderungen in geeigneter Weise kurzfristig zu erfüllen.

Sollte es zum Wegfall des Heizwertkriteriums kommen, erwarten wir daher, dass es zukünftig zu entsprechenden negativen Änderungen in der Entsorgungspraxis kommen würde, die zum Nachteil für unsere, wie auch für weitere Branchen, wären. Gleichzeitig würden die Genehmigungsverfahren erheblich belastet. Dies würde die Anlagenbetreiber, aber auch die Vollzugsbehörden negativ tangieren. Bei bereits genehmigten Anlagen befürchten wir, dass die in den Grundpflichten integrierte Hierarchie dann hinsichtlich ihrer Umsetzung (ohne Heizwert) über nachträgliche Anordnungen (§ 17 Abs. 1 BImSchG) entsprechend umgesetzt würde. Auch dies wäre ein erheblicher Zusatzaufwand.

Der Erfüllungsaufwand beim Wegfall der Heizwertklausel läge gemäß „Bipro-Studie“ bzgl. der gefährlichen Abfälle allein für die chemische Industrie im dreistelligen Mio.-Euro-Bereich. Da aber auch in zahlreichen anderen Branchen gefährliche Abfälle anfallen, dürfte der tatsächliche Erfüllungsaufwand für die gesamte deutsche Industrie noch deutlich höher liegen als von Bipro lediglich für die Chemiebranche als Teilbereich der deutschen Industrie ermittelt.

Zusammengefasst lassen sich die unmittelbaren negativen Effekte durch die Streichung des Heizwertkriteriums wie folgt zusammenfassen:

- Erstellung aufwändiger abfallstromspezifischer Lebenszyklusanalysen / Ökobilanzen
- Erschwernisse hinsichtlich des Abfall- und Genehmigungsmanagements
- Verzögerung von Produktionsabläufen und Genehmigungsverfahren
- Eingriffe in die Zusammensetzung der Produktionseinsatz- und -hilfsstoffe

- Investitionen baulicher Art (Rohrleitungen/Pipelines) bei Bestands-Entsorgungswegen drohen, vergeblich gewesen zu sein. Einmalabschreibungen im siebenstelligen Euro-Bereich wären die Folge, mit entsprechend geringeren Gewinnmargen der Unternehmen und Steuereinnahmen für die Kommunen.

Es ist zudem mit folgenden mittelbaren Effekten zu rechnen:

- Verhinderung bzw. Verschließung von nachhaltigen Entsorgungswegen
- Erschwernisse bei der Abfallverbringung
- Erschwernisse hinsichtlich der Andienungs- und Überlassungspflichten
- Einschränkungen bei externen Geschäften und veränderter Zugriff auf hochkalorische Abfallströme

Hieraus folgt zusätzlich:

- Die Umsetzung in den Unternehmen wäre mit den aktuellen Personalkapazitäten nicht darstellbar; Personalaufbau oder Zukauf an externem Sachverstand wäre die Folge.
- Auch die zuständigen Behörden würden – insbesondere hinsichtlich der Prüfung der Lebenszyklusanalysen / Ökobilanzen – mit einem erheblichen Zusatzaufwand konfrontiert.
- Für die Unternehmen kann es bei der Standortwahl für Produktionsverfahren zu Wettbewerbsnachteilen kommen oder zu Nachteilen der Standortwahl führen.
- In Summe würde die Industrie an verschiedenen Stellen erheblich finanziell und bürokratisch belastet, dies jedoch ohne Mehrwert für Mensch oder Umwelt.

Lösungsvorschlag:

Zunächst gilt unser Dank der Bundesregierung, dass sie seinerzeit gegenüber der EU-Kommission im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens deutlich gemacht hat, dass Deutschland die Regelungen des KrWG zur Umsetzung der Abfallhierarchie inklusive Heizwertklausel für EU-rechtskonform hält (siehe Seite 6 der Gesetzesbegründung). Wie oben dargelegt, sehen wir das genauso und die Erhaltung des Status Quo wäre für uns weiterhin die beste Lösung.

Wie auch mehrfach in der Gesetzesbegründung dargelegt, stellt die Heizwertklausel bisher eine wichtige Auffangposition für die Abfälle dar, für die keine Spezialregelung besteht. Wie in der Gesetzesbegründung ebenfalls erwähnt, existiert – anders als für viele andere Abfallarten – für gefährliche Abfälle bisher noch keine solche Spezialre-

gelung, die die Vorgaben der in den §§ 6 bis 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes umgesetzte Abfallhierarchie spezifiziert. Wenn die Heizwertklausel also aus dem KrWG gestrichen werden sollte, wird eine geeignete rechtlich verbindliche Regelung benötigt, um die oben dargestellten Belastungen für die Industrie zu vermeiden.

Insofern teilen wir die pauschale, in der Gesetzesbegründung auf Seite 6 geäußerte Auffassung nicht, „dass der Heizwert zur effizienten und rechtssicheren Umsetzung in Deutschland nicht mehr erforderlich“ sei. Insbesondere auch die Feststellung auf Seite 24 der Gesetzesbegründung sehen wir, wie oben bereits begründet, ebenfalls anders. Dort heißt es für uns, insbesondere für die gefährlichen Industrieabfälle, nicht nachvollziehbar: „Soweit für bestimmte Abfallströme (...) noch keine Spezialregelungen bestehen, erscheint die Hierarchie auch nach den vorliegenden Erfahrungen des Vollzugs und der Betroffenen aufgrund der gewonnenen Erfahrungen im Umgang mit den allgemeinen Hierarchievorgaben des § 8 Absatz 1 KrWG auch ohne Heizwertklausel umsetzbar.“

Ferner ist für uns der Hinweis auf Seite 2 der Gesetzesbegründung für Abfallströme ohne zugehörige Spezialregelung nicht nachvollziehbar, „bereits das geltende Recht habe den nach Landesrecht zuständigen Behörden die Umsetzung der Abfallhierarchie ohne Anwendung der Heizwertklausel ermöglicht.“ So wird eine Landesbehörde bei Abfällen ohne zugehörige Spezialregelung und ohne Zuhilfenahme des Heizwertes – zumindest auf praktikable Art und Weise – kaum rechtssicher entscheiden können, ob ein Abfall aus rechtlicher Sicht korrekt energetisch verwertet wird.

Mangels weiterer für die Praxis geeigneter Kriterien zur Feststellung des ökologisch und ökonomisch sinnvollen Potentials der energetischen Verwertung wird also unbedingt eine geeignete Auffangregelung benötigt, welche die in der Praxis bewährte und für ein praktikables Abfall- und Genehmigungsmanagement notwendige Heizwertklausel von 11.000 kJ/kg – zumindest für gefährliche Abfälle – in geeigneter Weise erhält. Durch einen kompletten Verzicht hierauf würde diese einfache, langjährig bewährte anspruchsvolle Orientierungshilfe für die Praxis verloren gehen. Vermeidbare neue Reibungspunkte zwischen Behörde und Abfallerzeuger – ohne erkennbaren Mehrwert für den Arbeits- und Umweltschutz – sind zu erwarten.

Optimal aus VCI-Sicht wäre es, eine zielführende Regelung für gefährliche Abfälle direkt im KrWG zu verankern. Sollte dies – insbesondere auch vor dem Hintergrund des entsprechenden Vertragsverletzungsverfahrens – nicht möglich sein, würden wir alternativ eine außerhalb des KrWG festgeschriebene Detailregelung für sinnvoll halten, die dann in geeigneter Weise rechtlich verbindlich zu implementieren ist.

Diese Regelung ist im Dialog mit den Betroffenen zu erarbeiten.

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit darf die geplante Streichung des Heizwertes im KrWG erst dann in Kraft treten, wenn die vorgenannte Regelung entsprechend implementiert ist.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass auf Seite 10 der Gesetzesbegründung mit Bezug auf das geplante Wertstoffgesetz erwähnt wird, dass zukünftig auch die stoffgleichen Nichtverpackungen einer entsprechenden Spezialregelung unterworfen seien und der Heizwert damit hierfür irrelevant sei. Da der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Wertstoffgesetzes aber weiterhin unklar ist, bitten wir – insbesondere auch im Namen unseres Mitgliedsverbandes PlasticsEurope Deutschland – darum, diesbezüglich eine geeignete Übergangsregelung zu schaffen.

Ansprechpartner: Prof. Dr. Winfried Golla
Telefon: +49 (69) 2556-1418
E-Mail: golla@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V.